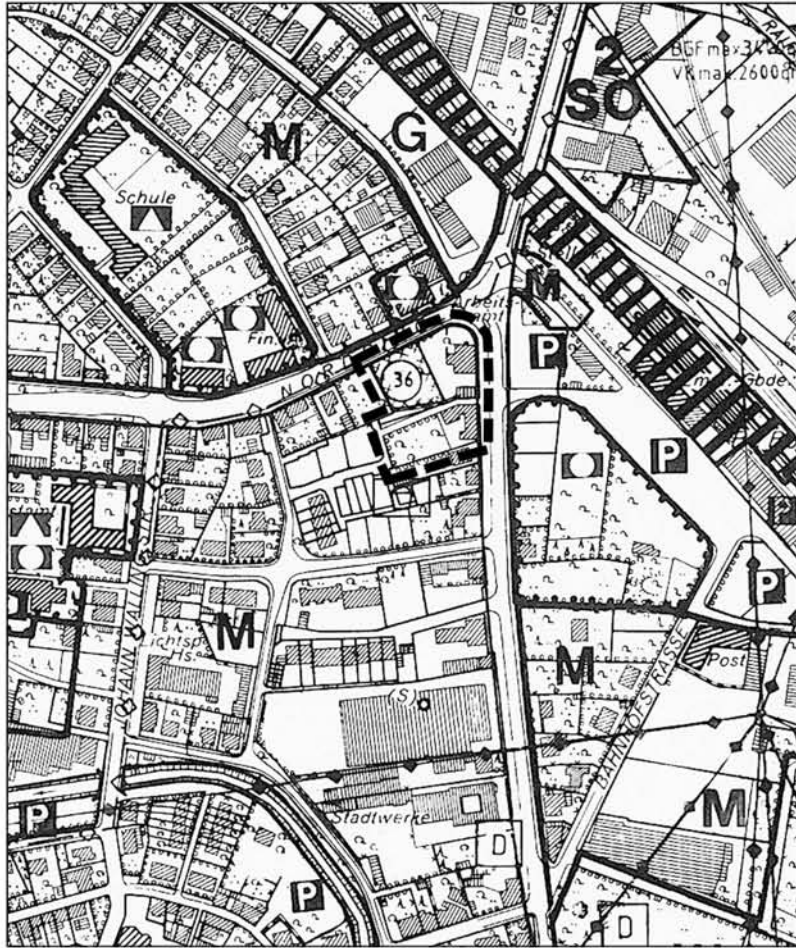


Bestand



neue Darstellung



Maßstab: 1 : 2500

SO - Großflächiger Einzelhandel „Elektrofachmarkt“
Verkaufsfläche maximal 1.900 qm

Im SO-Gebiet sind nur folgende Sortimente zulässig:

- 47.41, Computer (PC-Hardware und -Software), Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
 - aus 47.54, Elektrogroßgeräte, Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen)
 - aus 47.54, Elektrokleingeräte, Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen)
 - 47.78.2, Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör, Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
 - 47.42, Telekommunikationsartikel, Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
 - 47.43, Unterhaltungselektronik, Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik, Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
 - aus 47.59.9, Leuchten/ Lampen, Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Lampen und Leuchten)
- (Nach: Klassifizierung der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008)

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Auftrag des Umwelt- u. Planungsausschusses von der Fachabteilung Umwelt und Planung ausgearbeitet. Borken, den 22. 10. 2008 -Fachabteilung Umwelt und Planung- Der Bürgermeister i. A.	Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß des Umwelt- und Planungsausschusses am 22. 10. 2008 aufgestellt. Am 22. 10. 2008 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 26. Änderung mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen beschlossen. Borken, den Der Bürgermeister i. V.
gez. Dahlhaus	
Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis (einmal) öffentlich ausgelegen aufgrund der Bekanntmachung vom	Es wird bestätigt, daß gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Anregungen geprüft, die Begründung beschlossen und der Plan festgestellt wurde. Borken, den Der Bürgermeister i. V.
Borken, den Der Bürgermeister i. A.	
Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom Az. genehmigt. Münster, den Bezirksregierung Münster i. A.	Die Genehmigung und öffentliche Auslegung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Bekanntmachung vom veröffentlicht am im Amtsblatt der Stadt Borken. Borken, den Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 84, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2006) und durch das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GEROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. Jahrgang 2008 Teil I Nr. 65, ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2008).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zurzeit gültigen Fassung.

5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des (Planzeichenverordnung PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW S. 256), in der zurzeit gültigen Fassung. (Landesbauordnung – BauONW vom 01.03.2000)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 07. 1994 (GV. NRW S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung.

Zeichenerklärung:

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

M gemischte Bauflächen (§ 1 (1) 2 BauNVO)

SO SO - Großflächiger Einzelhandel "Elektrofachmarkt" Verkaufsfläche = VK max. 1.900 qm (§ 11 (3) BauNVO)

36 Umgrenzung der Flächen, bei denen eine Bodenkontamination festgestellt wurde z. B. lfd. Nr. 36 des Abschlußberichtes über die Ermittlung von Altlastenverdachtsflächen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)

Übersicht: Borken

vorh. Darstellung

M gemischte Bauflächen (§ 1 (1) 2 BauNVO)

neue Darstellung

SO SO - Großflächiger Einzelhandel "Elektrofachmarkt" Verkaufsfläche = VK max. 1.900 qm (§ 11 (3) BauNVO)



Stadt Borken
Flächennutzungsplan
26. Änderung

BORKEN
KREISSTADT
...der richtige Weg

Siedlungsbereich: Borken